

Vorlage Nr.: 2022/020

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	31.01.2022	9
Personalausschuss	Herr Hundt	03.02.2022	4
Kreisausschuss	Herr Hundt	14.02.2022	5
Kreistag	Herr Hundt	21.02.2022	7

KIM - Fortführung des Landesförderprogrammes KIM unter den geänderten Fördermodalitäten in 2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme am Landesförderprogramm Kommunales Integrationsmanagement (KIM) wird unbefristet fortgesetzt. Das zum 01.01.2022 geänderte Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) NRW sieht eine generelle Verstetigung von KIM in NRW und eine fortgesetzte Förderung durch das Land vor.
2. 7 der für den Stellenplan 2022 zusätzlich vorsorglich eingerichteten 8 Stellen im Case-Management werden genutzt. Die Besetzung erfolgt nur, sofern keine Weiterleitung an die Träger der freien Wohlfahrt erfolgt.
3. Die dauerhafte Fortsetzung des KIM im Kreis Recklinghausen ist mit einer Entfristung der aktuell 22 zur Nutzung vorgesehenen Stellen bei der Kreisverwaltung sowie der entsprechenden Arbeitsverträge und mit der Übernahme der nach Abzug der jeweiligen Landesförderung noch verbleibenden Eigenanteile durch den Kreis verbunden.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Der Kreistag hat am 23.06.2020 die Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) durch den Kreis Recklinghausen per Dringlichkeitsentscheidung gem. §50 Abs. 3 Satz 2 KrO genehmigt. Das KIM soll flächendeckend in NRW in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten eingeführt werden, in denen ein Kommunales Integrationszentrum existiert. Die Förderung erfolgt durch das Landesministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI).

Das Fördervorhaben KIM ist mit seinen drei Bausteinen laut entsprechender Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements vorerst bis zum 31.12.2022 bewilligt.

Der Landtag hat nun mit Wirkung zum 01.01.2022 die Reform des Teilhabe- und Integrationsrechts verabschiedet. Gemäß §§ 2 (6) des neuen TIntG NRW ist die Integrationsfördernde Infrastruktur, insbesondere das KIM (§ 9 TIntG) auf Landes- und Kommunalebene generell zu verstetigen, zu fördern und weiter zu entwickeln. Zur Verwirklichung der Ziele stellt das Land gem. § 3 jährlich eine Summe von 130 Millionen Euro für u.a. das Integrationsmanagement in NRW zur Verfügung und stellt ab dem Jahr 2023 eine Fortschreibung des Jahresansatzes unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in Aussicht. Die konkrete Förderung des KIM erfolgt gem. § 9 auf Basis des NRW Förderungsrechts auf Basis von in Abständen anzupassenden Förderrichtlinien.

Einwanderung ist seit Jahrzehnten ein prägendes Element der Gesellschaft im Kreis Recklinghausen und hat im Zuge der Fluchtmigration 2015/2016 weiter an Bedeutung in der gesellschaftlichen Diskussion gewonnen. Die Gefahren, die von Kriegen, wirtschaftlichen Krisen und tiefgreifenden klimatischen Veränderungen ausgehen, veranlassen Menschen aktuell und in Zukunft, ihre Heimat zu verlassen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtiger denn je, grundlegende Strategien und Programme vorzuhalten, um diesen genannten Personenkreis frühzeitig zu unterstützen. So sind die zentralen Ziele der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030, die Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte weiter zu verbessern, die staatlichen Institutionen und Strukturen zu öffnen und insbesondere den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dabei stehen insbesondere Anpassungen, der Ausbau und die Vernetzung vorhandener Strukturen sowie zielgruppenspezifischere Ansprachen und Angebote im Mittelpunkt.

Das Landesförderprogramm Kommunales Integrationsmanagement zielt auch im Kreis Recklinghausen darauf ab, Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte, neu eingewanderten oder zukünftig Einreisenden, ein passgenaues Angebot zu ermöglichen, um ihre Integration zu erleichtern. Das Innovative am Kommunalen Integrationsmanagement liegt im rechtskreisübergreifenden Case Management, also der Einzelfallberatung. Diese geht auf die Bedarfe des Einzelnen ein und greift die vorliegenden Ressourcen auf. Zudem soll es durch die Vernetzung verschiedener

Ämter und Akteure gelingen, Menschen zielgerichtet bei ihrer Integration zu unterstützen und so eine gelingende Integrationsarbeit zu forcieren. Die Expertise der jeweiligen Kommunen ist für die Umsetzung des KIM vor Ort und somit für eine ganzheitliche und nachhaltige Zusammenarbeit von höchster Bedeutung.

Durch das neue TIntG ist eine gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Förderung des KIM zur Erreichung der landesweiten Teilhabe- und Integrationsziele erfolgt. Zwar bindet sich das Land noch nicht an konkrete Förderbeträge und das Gesetz generiert keine subjektiven öffentlichen Rechte für Gemeinden und Gemeindeverbände, jedoch ergibt sich für den Kreis Recklinghausen aus der Gesetzesänderung dennoch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass das hiesige KIM fortlaufend weiter finanziert wird.

2.

Im Stellenplan 2022 sind vorsorglich 8 weitere Vollzeitstellen für das Case Management eingerichtet worden, da das Land eine zusätzliche Förderung in Aussicht gestellt hatte. Die Anzahl der über die vorhandenen Case Management-Stellen hinaus weiteren förderfähigen Stellen hat sich auf 7 konkretisiert. Die Fördersumme beträgt wie bei allen anderen Stellen des Programms 55.000 € je Jahr und Vollzeitstelle. Es ist davon auszugehen, dass Anfang 2022 eine entsprechende antragsunabhängige Mitteilung des Ministeriums eingeht.

Gegebenenfalls kommt eine Weitergabe dieser 7 Stellen an die Träger der freien Wohlfahrt in Betracht. Im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenz am 23.09.2021 wurde vereinbart, dass nach bilateraler Absprache zwischen Kreis und Stadt eine Weitergabe der zusätzlichen Stellen bzw. Stellenanteile an die Wohlfahrtsverbände ermöglicht wird. Voraussetzung für die Weiterreichung ist, dass ein Mehrwert für das Projekt generiert wird und dies auch dargestellt werden kann. Weiterhin sind Doppelstrukturen zu vermeiden.

Wenn die Stellen / Stellenanteile an die Wohlfahrtsverbände weitergeleitet werden, geschieht dies zu den gleichen Bedingungen wie in den Kommunen. Die Verteilung der zusätzlichen Stellen basiert auf dem Anteil der Personen mit Migrationshintergrund der jeweiligen Kommune gemessen an der Gesamtanzahl der Personen mit Migrationshintergrund im Kreis.

3.

Für den Kreis Recklinghausen wurde mit Zuwendungsbescheid vom 03.02.2021 eine Förderung für insgesamt 3,5 Stellen für die strategische Steuerung, sowie einer 0,5 Stelle für eine Verwaltungsassistenz bewilligt und für 11 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden Case-Managements eine fachbezogene Pauschale gewährt. Zudem haben sechs kreisangehörige Kommunen ebenfalls Anspruch auf eine Koordinationsstelle. Diese wurden durch den Kreis Recklinghausen als Antragsteller mit beantragt. Die entsprechenden Mittel werden per Weiterleitungsvertrag an die Kommunen übertragen.

Zusammen mit den sieben für 2022 in Aussicht gestellten fachbezogenen Pauschalen zur Aufstockung des Case-Managements, sind beim Kreis bislang 22 Stellen für die Umsetzung von KIM auf Steuerungs- und operativer Ebene vorgesehen.

Mit der Entscheidung zur unbefristeten Fortsetzung über das Jahr 2022 hinaus und der Verstetigung des Instruments des Individuellen rechtskreisübergreifenden Einzelfallmanagements beim Kreis Recklinghausen ergibt sich die Grundlage für die Entfristung dieser Stellen und der bisher bestehenden Arbeitsverträge.

Das Land gewährt aktuell Mittel für Personalkosten bis zu einer Höhe von 55.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle für die Case-Management Stellen, sowie für die Koordination und 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistentin.

Darüber hinaus werden Sachausgaben für die Einrichtung und den Erhalt eines Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 9.700 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator und bis zu 4.850 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistentin gefördert. Sachausgaben werden für die Case-Management- Stellen nicht gefördert.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Fördervolumens für die Personalkosten i.H.v. 55.000 € je Stelle verbleiben nach Abzug der jeweiligen Landesförderung Eigenanteile des Kreises an den Personalkosten.

Die Eigenanteile können auf Basis pauschaler Werte wie folgt kalkuliert werden:

Aufgabe und Eingruppierung	Pauschale PK	Ø jährl. Eigenanteil PK	Besetzungsquote zum 01.02.2022	Sachkostenpauschale 9.700 €
Strategischer Overhead EG 08 bis EG 11	55.000 €	20.000 €	2,5 von 4 Stellen	ja
Casemanagement S 12	55.000 €	15.900 €	5 von 18 (bisher 11) Stellen	nein

Bei **Vollbesetzung** aller Stellen bei der Kreisverwaltung ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. ca. 1.576.200 €. Davon werden aktuell auf der Basis der geltenden Förderzusage 1.210.000 € gefördert. Es verbleibt aktuell ein kalkulierter maximaler Eigenanteil an Personalkosten i.H.v. 366.200 €, der sich bei sinkender Förderung entsprechend erhöht.

Aufgrund der schwierigen Personalakquise können die zur Verfügung stehenden Stellen nur sukzessive besetzt werden. Es besteht durch die Befristung und die damit fehlende mittel- und langfristige Perspektive für die Mitarbeitenden inzwischen schon eine Fluktuation. Vor allem da andere Kreise und Kommunen bereits heute unbefristet

und teilweise besser dotiert ausschreiben, ist eine Verbesserung der Wettbewerbsposition des Kreises dringend erforderlich.

Sofern die beabsichtigte Verstetigung der Aufgabe Kommunales Integrationsmanagements nicht oder in einem geringeren Umfang zu der in Aussicht gestellten dauerhaften Finanzierung durch das Land einhergeht, bestehen personalwirtschaftliche Möglichkeiten die eingesetzten Mitarbeitenden auch in anderen Aufgabenbereichen der Kreisverwaltung einzusetzen. Auf Grund natürlicher Fluktuation entstehen fortlaufend Bedarfe an entsprechend qualifiziertem Personal, z. B. im Jobcenter des Kreises Recklinghausen.

Der Eigenanteil für das Jahr 2022 lässt sich aufgrund der schwierigen Personalakquise zurzeit nur schätzen. Auf der Basis der aktuellen Besetzung entsteht ein Anteil von ca.123.030 €.

Integrationspauschale gem. § 14c TIntG (jetzt § 18 TIntG):

Mit der Gesetzesänderung wurde der Durchführungszeitraum der Integrationspauschale verlängert, so dass die Restmittel i.H.v. 187.373,17 € bis November 2022 zur Verfügung stehen. Sie sollen zur Deckung des kalkulierten Eigenanteils in 2022 genutzt werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>